Herausgegeben vom Katasteramt Nordhorn 19 77
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 11. FEB. 1977
P-Nr. 2/77 - Az. 23050 N - durch das Katasteramt Nordhorn

Landkreis Lingen
Gemeinde Emsbüren
Gemarkung Emsbüren
Flur 7 u. 9
Maßstab 1:1000
Antragsbuch Nr. P 2177

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 7.1.1977). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

4460 Nordhorn, den 15. JAN. 1979
Katasteramt

KATASTERAMT NORDHORN

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 8. FEB. 1979 Az. 2146-05-21102-54010 ~~mit~~/ohne Auflagen genehmigt worden.
Osnabrück, den 8. FEB. 1979
Bezirksreg. Weser-Ems, Außenstelle Osnabrück
Im Auftrage:

BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS

Beiakten K
9 OVG 8.89/81

STRASSENPROFILE

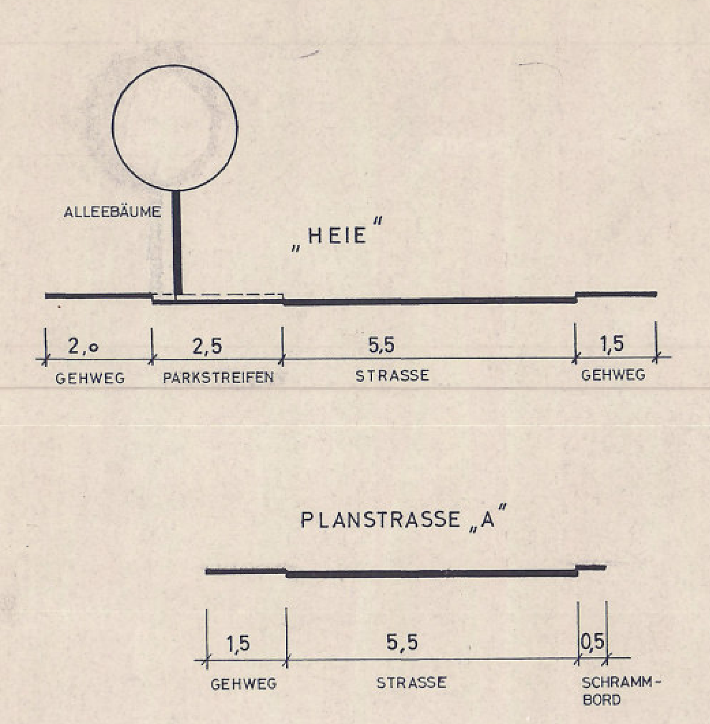

LEGENDE

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — ALLGEM. WOHNGEBIET (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE)
- 1 = GESCHOSSZAHL (ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND) (ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE)
- 2 = BAUWEISE (o = OFFEN Λ = EINZELHÄUSER)
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL

2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE UND DARSTELLUNG IHRER BEABSICHTIGTEN AUFTEILUNG
- FUSSWEG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GEBÄUDESTELLUNG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTGEBÄUDES BEI EINER HAUPTRICHTUNG
- STELLUNG BAULICHER ANLAGEN BEI ZWEI HAUPTRICHTUNGEN
- KINDERSPIELPLATZ
- ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND (§ 9a(1) 25a BBAUG) ~~ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND (§ 9a(1) 25a BBAUG)~~
- ANZULEGENDE BAUMPFLANZUNG (§ 9a(1) 25b BBAUG)
- SICHTDREIECK (FREIZUHALTEN VON BEBAUUNG UND PFLANZUNGEN ÜBER 80 cm HÖHE, GEMESSEN VON DER STRASSENKRONE) z.B. 22,0 10,0

SATZUNG

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 HAT DER RAT DER GEMEINDE EMSBÜREN AM 17.8.78 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

§ 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT. (Hinweis)

§ 2 ~~BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31 (2) BBAUG~~ GARAGEN/NEBENGEBÄUDE SIND NUR INNERHALB DES ÜBERBAUBAREN BEREICHES ZULÄSSIG.

§ 3 AUSNAHMEN NACH § 31 (1) BBAUG:
DIE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE DES LANDKREISES EMSLAND KANN IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE
1.) EINE ÜBERSCHREITUNG DER HÖHENLAGE BIS 0,20 m ZUZULASSEN.
2.) DIE STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG) BIS ZU 90° VERÄNDERN, WENN ES SICH UM EINE HAUSGRUPPE HANDELT (DAZU GEHÖREN MINDESTENS 3 HÄUSER).
3.) ÜBERSCHREITUNGEN EINZELNER GEBÄUDETEILE (Z.B.) TREPPENHÄUSER, VERANDEN, BALKONE, WINDFÄNGE) BIS 2,00 m ÜBER DIE BAUGRENZE ZULASSEN. DIE ÜBERSCHREITUNG DARF 2/3 DER LÄNGE DES HAUPTBAUKÖRPERS UND DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE NICHT ÜBERSCHREITEN.

§ 4 DIE OBERKANTE KELLERDECKE DARF BEI DEN HAUPTGEBÄUDEN NICHT HÖHER ALS 0,60 m ÜBER DER STRASSENKRONE LIEGEN (§ 9 (2) BBAUG).

§ 5 GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 14.9.78 DARGELEGT SIND.

§ 6 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEMÄSS § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35 u. 37 DES NIEDERSÄCHS. GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500 BZW. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.

§ 7 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

HINWEIS: DIE FÜR DEN BEREICH DIESES BEB.-PL. AUFGESTELLTE ÖRTL. BAUVORSCHRIFT IST GEM. § 9 (6) BBAUG ~~GENAU~~ ZU BEACHTEN.

BEBAUUNGSPLAN NR. 35
„HAAGENKAMP ERWEITERUNG"

EMSBÜREN
LANDKREIS EMSLAND

DER RAT DER GEMEINDE EMSBÜREN HAT AM 19.10.1977 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM ~~23.6.1960~~ 18.08.1976 (BGBL I S ~~341~~ 2256) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

EMSBÜREN, DEN 14.09.78

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

GEMEINDE EMSBÜREN Landkreis Emsland

BEARBEITET:
NIEDERSÄCHSISCHE LANDGESELLSCHAFT M.B.H.
AM NACHTIGALLENWÄLDCHEN 2
447 MEPPEN T.: 05931/3001/3

GEMEINDE EMSBÜREN
IN DER MAATE 1
4448 EMSBÜREN

Die Bürgerbeteiligung wurde entsprechend § 2a BBauG durchgeführt.
Emsbüren, den 14.09.1978
Gemeindedirektor

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 16.05.78 BIS 16.06.78 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 08.05.1978 BEKANNTGEMACHT.

EMSBÜREN, DEN 14.09.78

GEMEINDEDIREKTOR

DER BEB.-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG. AM 17.08.78 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE EMSBÜREN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

EMSBÜREN, DEN 14.09.78

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT ERNEUT EINEN MONAT VOM 14.11.78 BIS 14.12.78 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 06.11.78 BEKANNTGEMACHT.

EMSBÜREN, DEN 20.12.78

GEMEINDEDIREKTOR

DER BEB.-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 15.12.78 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE EMSBÜREN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

EMSBÜREN, DEN 20.12.78

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEB. PLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 31.3.79 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES EMSLAND ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB.-PLAN IN KRAFT GETRETEN

EMSBÜREN, DEN 9.4.1979 GEMEINDEDIREKTOR

622-21/35 „Haagenkamp Erweiterung"